

Hausordnung der Schule „Am Landgraben“ Dresden mit dem Förderschwerpunkt LERNEN

1. Verhalten auf dem Schulweg und im Schulbereich

- 1.1. Der Schulweg liegt grundsätzlich in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten. Wenn sich auf dem Weg zur Schule oder nach Hause Wegeunfälle ereignen, dann sind diese für eine Unfallanzeige zeitnah der Schulleitung zu melden.
- 1.2. Auf dem gesamten Schulgelände ist das Fahrradfahren verboten. Für alle Verkehrsteilnehmer gelten die Regeln der StVO.
- 1.3. Beim Befahren des Schulgrundstückes mit Krafträdern und Autos ist Schrittgeschwindigkeit einzuhalten. Das Parken ist nur für Lehrkräfte im hinteren gekennzeichneten Bereich zulässig, soweit Parkplätze dort vorhanden sind.
- 1.4. Es dürfen nur Schüler ab Klasse 5 nach erfolgreich abgeschlossener Fahrradausbildung mit dem Rad das Schulgelände betreten.
- 1.5. Auf Sauberkeit wird von jedem Schüler und Beschäftigten in allen Klassen- und Fachräumen, im gesamten Schulhaus sowie im Außengelände unserer Einrichtung geachtet. **Dazu sind die Klassen aktiv bei der Sauberhaltung des Geländes nach einem Wochenplan zu beteiligen.**

Klassen- und Fachräume sind nach Unterrichtsschluss besenrein zu verlassen. Papier- und andere Abfallbehälter sind durch die Klassen mindestens wöchentlich zu leeren. Dabei ist auf eine Wertstoff- und Mülltrennung und exakte Entsorgung zu achten.

Entsprechend des Reinigungsplanes sind die Stühle nach Unterrichtsschluss hochzustellen.

- 1.6. Außerhalb der Unterrichtszeiten sind die Fach- und Klassenräume verschlossen zu halten. Schüler dürfen nicht unbeaufsichtigt die Räume betreten.

Die Regelungen des Lüftungsplanes der Schule sind zu beachten.

2. Pausenregelungen, Verlassen des Schulgeländes

- 2.1. Mit dem Vorklingeln befinden sich alle Schüler im Klassenzimmer bzw. im Fachraum und bereiten sich auf den Unterricht vor.
- 2.2. Die Schüler betreten entsprechend ihres gültigen Stundenplanes erst nach dem Vorklingeln das Schulhaus (außer dem Vorraum Hauptgebäude).
- 2.3. Das unerlaubte Verlassen des Schulgeländes ist nicht gestattet. Damit erlischt der Versicherungsschutz für die betreffenden Schüler

- 2.4. Schüler der Sekundarstufe führen unter Anleitung der aufsichtsführenden Lehrkräfte die festgelegten unterstützenden Maßnahmen zur Aufsicht mit durch.
- 2.5. Nach Unterrichtsschluss verlassen alle Schüler, die nicht an außerunterrichtlichen Veranstaltungen teilnehmen, das Schulgebäude bzw. Schulgelände.
- 2.6. Bei vorzeitigem Unterrichtsschluss (Ausfall), der nicht am Vortag schriftlich (für die Primarstufenschüler) bzw. durch Aushang (öffentlicher Vertretungsplan bis 10.00 Uhr im Schaukasten) mitgeteilt wurde, dürfen nur Schüler mit vorliegender schriftlicher Genehmigung der Erziehungsberechtigten nach Hause geschickt werden. Alle anderen Schüler werden bis zum regulären Unterrichtsschluss der Klasse in der Schule betreut.

3. Regelungen zum Schutz von Personen und Eigentum

- 3.1. Die Sicherheit aller Personen muss innerhalb der Schule gewährleistet sein. Deshalb gilt folgendes:
 - kein Werfen von Gegenständen;
 - kein Mitbringen von Glasflaschen und anderen gefährlichen Gegenständen (Taschenmesser lt. Waffengesetz, andere Waffen, Knallkörper u.a.);
 - kein Werfen von Schneebällen und Steinen;
 - Das Benutzen eindeutiger extremistischer, strafbarer Symbole sowie das Abspielen extremistischer Musik und extremistische Äußerungen/Parolen sind in der Schule untersagt und führen zu entsprechenden Anzeigen.
- 3.2. Bei Krisenfällen sind die Regelungen des Notfallplanes der Schule zu beachten.
- 3.3. Der Genuss alkoholischer Getränke, das **Rauchen (einschließlich elektronischer Inhalationsprodukte, wie E-Zigaretten und E-Shishas)** sowie der Konsum von Suchtmitteln sind auf dem gesamten Schulgelände verboten. Der Besitz und die Weitergabe von Drogen sind strafbar und führen zur Anzeige.
- 3.4. Alle schuleigenen Lehr- und Lernmittel sowie sämtliches Schuleigentum sind pfleglich zu behandeln. Beschädigungen sind im Reparaturbuch der Hausmeisterin bzw. im Sekretariat zu melden. Entsprechende Meldungen von Sachbeschädigungen beim Schulträger sowie der Polizei erfolgen.
Der Gebäudeverwalter oder das Sachgebiet Ausstattung/Beschaffung der Landeshauptstadt Dresden/Schulverwaltungsamt kommen nicht für entstandene Gebäude- und Sachschäden auf. Es besteht keine Verpflichtung für den Schulträger insoweit Versicherungen abzuschließen.
- 3.5. Außer den Lehrkräften sind auch **die Berufseinstiegsbegleiter, Sozialarbeiter, Schulbegleiter**, die Schulsekretärin, der Hausmeister und die Küchenkraft den Schülern weisungsberechtigt.

- 3.6. Kleidung und nicht benötigte Materialien werden in den persönlich zugewiesenen Garderobenschränken untergebracht. Für den Verschluss der Schränke sind die Schüler selbst verantwortlich. Für mitgebrachte Geld- und Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen. **Aus Brandschutzgründen sind die Schränke grundsätzlich zu verschließen. Nicht verschlossene Schränke können dem Schüler entzogen werden.**
- 3.7. Für die auf dem Schulgelände abgestellten Fahrzeuge wird durch den Schulträger keine Haftung übernommen. Der ausgewiesene Behindertenparkplatz ist freizuhalten. Das Befahren des Schulhofbereiches ist nur mit Sondergenehmigung und außerhalb der Pausenzeiten zum Be- und Entladen in Schrittgeschwindigkeit erlaubt.
- 3.8. Gefundene Kleidungsstücke und Gegenstände sind beim Hausmeister oder im Sekretariat abzugeben.

4. Teilnahme am Unterricht und an Veranstaltungen der Schule

- 4.1. Die regelmäßige und pünktliche Teilnahme am Unterricht und allen als Schulveranstaltung deklarierten Maßnahmen sowie das Mitbringen aller dafür notwendigen Arbeitsmaterialien sind die Pflicht eines jeden Schülers.
- 4.2. Um Ordnung sowie Sicherheit im Sportunterricht zu gewährleisten, ist insbesondere zu beachten:
- dass den Anweisungen der Sportlehrer Folge geleistet wird;
 - jeder Schüler darauf achtet, dass er zweckmäßige Sportkleidung für Turnhalle bzw. Sportplatz hat; Turnschuhe, die gleichzeitig als Straßenschuhe dienen, dürfen in der Turnhalle nicht angezogen werden;
 - Uhren und Schmuck dürfen aus Sicherheitsgründen zum Sportunterricht nicht getragen werden. Die geltenden Regelungen für Piercing und Tattoos sind zu beachten.
- 4.3. Das selbstständige Verteilen von Schriftstücken zu Werbezwecken ist nicht gestattet. Die Genehmigung dafür kann nur durch den Schulleiter erteilt werden.
- 4.4. Basecaps, Mützen, Kopftücher u. ä. werden im Schulhaus und im Unterricht nicht getragen. Diese Regelung gilt nicht für Schülerinnen und Schüler mit entsprechendem religiösem Bekenntnis, solange der Schulfrieden dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- 4.5. **Mit Betreten des Schulhauses sind Handys grundsätzlich auszuschalten.** Das Benutzen von Handys ist während der regulären Unterrichtszeit und auf dem Schulhof nicht gestattet. Ausnahmen erfolgen nur in Absprache mit den jeweiligen Lehrkräften.

5. Verhinderung, Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht

- 5.1. Schüler, die nicht planmäßig die Schule besuchen können, sind rechtzeitig unter Angabe der Gründe und voraussichtlichen Dauer des Fehlens durch die Erziehungsberechtigten in der Schule zu melden. **Für Schüler ab Klasse 8 ist bei Erkrankung ein ärztliches Attest vorzulegen.**

Am ersten Tag der Verhinderung muss diese Meldung bis zum Ende der zweiten Unterrichtsstunde erfolgen. Bei Nichteinhaltung wird die Polizei verständigt.

- 5.2. Beurlaubungen sind nur im Rahmen der geltenden gesetzlichen Regelungen laut Schulbesuchsordnung möglich.
- 5..3. Bei unentschuldigten Versäumnissen erfolgt eine Anzeige beim Schulverwaltungsamt.
- 5.4. Bei Befreiungen vom Sport- und Schwimmunterricht von mehr als 4 Wochen gelten die entsprechenden gesetzlichen Regelungen.

6. Pädagogische Maßnahmen zur Einhaltung der Haus- und Schulordnung

- 6.1. Bei Verstößen gegen die Hausordnung oder Störungen des Unterrichts oder des Zusammenlebens werden die entsprechenden Erziehungsmaßnahmen durch die Fachlehrer und Klassenlehrer eingeleitet.
- 6.2. Bei wiederholten Störungen erfolgen die Maßnahmen entsprechend der Trainingsraummethode.
- 6.3. Erhebliche Störungen und Verstöße, die durch geeignete Erziehungsmaßnahmen nicht behoben werden können, haben entsprechende Ordnungsmaßnahmen laut Schulordnung zur Folge.

7. Schlussbestimmung

- 7.1. Die vorliegende Hausordnung wurde durch die Schulkonferenz am **07.05.2019** beschlossen und in Kraft gesetzt.

Dresden, den 08.05.2019

Hörrmann
Schulleiter

Elternvertreter
Schulkonferenz

Lehrervertreter
Schulkonferenz